



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 1. August 1896 gegründete Verein führt den Namen „TV Gut-Heil Barum e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter VR 140035 eingetragen. () Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter Barum.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports von Kindern und Erwachsenen aller Art, insbesondere in folgenden Sparten: Fußball, Handball, Tennis, Turnen, Gymnastik
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 2 Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand entscheidet über den Aufwandsersatzanspruch im Einzelfall.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (11) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Salzgitter e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ersatzweise an die Stadt Salzgitter zwecks Verwendung für die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (12) Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht mitzuteilen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
- (3) Der Aufnahmeantrag muss vollständig ausgefüllt sein.
- (4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.



## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied des Vereines. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- d) Ein Mitglied kann, wenn es sich Vereinsschädigend verhalten hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Zusätzlich können Spartenbeiträge erhoben werden. Die Höhe dieser Beiträge wird vom Vorstand festgelegt. Die Spartenbeiträge müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Organ des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand i.S.d. § 26 BGB
  - b) der Beirat
  - c) die Mitgliederversammlung
  - d) der erweiterte Vorstand

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins, auch: erweiterter Vorstand genannt, besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Pressewart. Der Vorstand kann um einen stellvertretenden Kassenwart erweitert werden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.
- (3) Je zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Rechtsgeschäfte die das Haushaltsvolumen des Vorjahres überschreiten, sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirates hierzu schriftlich erteilt ist.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.





## § 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
  - e) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Sportstätten
  - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Übungsleitern
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen Einzelausgaben über Euro 10.000,- die Zustimmung des Beirats einzuholen.

## § 9 Bestellung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (4) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sollte ein aktiver Sportler sein.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands i.S.d. § 26 BGB während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.
- (6) Im übrigen wird der Vorstand durch den Vorstand i.S.d. § 26 BGB bestellt. Für die Bestellung und Amtsdauer gelten vorstehende Absätze entsprechend.

## § 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich (auch per E-Mail) und fermündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- (2) Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht maximal aus fünf, mindestens aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (4) Bei Rechtsgeschäften, die das Haushaltsvolumen des Vorjahres überschreiten, oder bei allen Einzelausgaben über Euro 10.000,- beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Einmal im Halbjahr sollte eine Sitzung des Beirats stattfinden.
- (5) Der Beirat wird von einem Beiratsmitglied schriftlich (auch per E-Mail) oder fermündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Auf Verlangen des Beirats muss mindestens ein Vorstandsmitglied an den Beiratssitzungen teilnehmen.
- (6) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.



- (7) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, über den Beirat einen Misstrauensantrag gegen ein oder mehrere Vorstandsmitglieder einzubringen. Der Beirat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die über den Misstrauensantrag mit einfacher Mehrheit abstimmt.
- (8) Die erschienenen Beiratsmitglieder bestimmen den Sitzungsleiter. Im Zweifelsfalle leitet der Jahrgangsalteste die Sitzung.
- (9) Der Beirat bildet sich seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen. Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## § 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei positiver Feststellung, beantragen sie in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## § 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats mit Ausnahme des Sportwarts und des Pressewartes.
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - g) Wahl der Kassenprüfer
- (3) In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Anpassungen der Satzung, die auf Grund von gesetzlichen, finanzrechtlichen oder redaktionellen Änderungen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung nicht bekannt waren, notwendig geworden sind, können vom Vorstand nachträglich ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, eingearbeitet werden.

## § 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) oder per Aushang in dem Vereinsschaukasten und Veröffentlichung auf der Vereins-Internet-Seite unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung Minderjähriger, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.





- (5) Zur Auflösung des Vereins, Änderung des Zwecks oder Fusion des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen haben.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die Paragraphen 13 - 16 entsprechend.

## § 18 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste der Mitglieder:
  - a) Bei der Ausübung des Sports,
  - b) Bei Benutzung oder der Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder
  - c) Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- (2) Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.
- (3) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. ()

() S. § 2

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. September 1975 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 21. 03. 2013 geändert.

Es folgen die Unterschriften der in der Mitgliederversammlung vom 21. 03. 2013 anwesenden Vorstandsmitgliedern: